

Stellungnahme zu mündlichen Fragen im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit am 14.3.2024

Beschlussvorlage V0042/24

Änderung der Verordnung der Stadt Ingolstadt zum Schutz von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung - NDV) mit Neuaufnahme von neun Bäumen bzw. Baumgruppen in das Verzeichnis der Naturdenkmäler (Unterschutzstellung) sowie Korrekturen und Ergänzungen im Verordnungstext und den zugehörigen Anlagen

Fragen von Herrn Stadtrat Achhammer, ob das vorgesehene Naturdenkmal an der Esplanade (ND 39, Ulme) sowie ND 41 nicht die Bebauung einschränke und evtl. Entwicklungsmöglichkeiten verstelle. Man wolle nicht, dass das Gebiet Körnermagazin wegen eines ND 39 evtl. nicht entwickelt werde.

Stellungnahme: Die Ausweisung der vorgeschlagenen ND 39 und ND 41 schränkt die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der Baumstandorte zwangsläufig ein. Die Bäume könnten nur durch Aberkennung des Naturdenkmalstatus entfernt werden. Es handelt sich bei diesen Bäumen um sehr erhaltenswerte Ulmen was diese Ausweisung als Naturdenkmal rechtfertigt.

Die Pflege aller Naturdenkmale obliegt der Stadt (Umweltamt – SG Naturschutz). Kontrolle, Pflege und evtl. Unterhaltung (Wässern) erfolgt durch die Stadt.

Naturdenkmal ND 41, zwei Feld-Ulmen in der Parkstraße: Die Rechte der Stadt Ingolstadt als Eigentümerin der Bäume werden vom Liegenschaftsamt wahrgenommen. Dieses ist mit der Ausweisung einverstanden.

Naturdenkmal ND 39, an der Esplanade:

Der Baum war Teil des Bebauungsplanverfahrens. Aus 206_Ä II „Areal Körnermagazin: „An der Esplanade ist eine Bergulme zur Erhaltung vorgesehen.“ Der Erhalt ist für die Änderung des Flächennutzungsplanes als auch für den Bebauungsplan ausdrücklich formuliert und beschlossen.

Aus der Beschlussvorlage V0042/24 geht zudem auf Seite 7 hervor: „Die Feld-Ulme an der Esplanade (ND-Nr. 39) ist im Eigentum der JKV Immobilienverwaltung 50 GmbH. Diese äußerte im Rahmen der Anhörungsverfahren keine Einwände.“

V0067/24

Erlass einer Satzung für die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Naturschutzwacht der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Ingolstadt

Anregung von Herrn Stadtrat Achhammer, dass die Naturschutzwächter bei Streifengängen auch andere Umweltdelikte insbesondere Vermüllungen aufnehmen und möglichst gleich beseitigen sollten. Zudem wäre es gut zu wissen wann und wo die Naturschutzwächter unterwegs gewesen seien.

Stellungnahme:

Die Aufgabe der Naturschutzwacht nach Art. 49 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) ist die Unterstützung von Naturschutzbehörden und Polizei.

1. Naturschutzwächter werden danach bei Streifengängen auch Umweltdelikte wie Vermüllungen aufnehmen und diese entsprechend an die untere Naturschutzbehörde (uNB) oder z.B. an den Mängelmelder melden. Das Beseitigen größerer Müllmengen

ist nicht Aufgabe der Naturschutzwächter und sie haben dazu auch nicht das entsprechende Equipment.

2. Zum Tätigkeitsnachweis sind die Naturschutzwächter gesetzlich verpflichtet ihre Tätigkeit in einem monatlichen Streifenbericht dokumentieren, der von der uNB kontrolliert wird und bei Bedarf zu weiteren Veranlassungen führt. Ein Beispiel für den Streifenbericht ist der Beschlussvorlage angehängt. Daraus ist ersichtlich, dass genaue Orts- und Zeitangaben darin erfasst werden.

Bürgermeisterin Petra Kleine, 18.3.2024